Änderung des Teilbebauungsplans "Staufenecksiedlung"

Der Gemeinderat der Gemeinde Süßen hat am 29. Nov. 1966 auf Grund der §§ 10 und 13 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) folgende Satzung beschlossen:

"

SATZUNG
über die Änderung des Teilbebauungsplans
"Staufenecksiedlung"

Die Baulinie auf dem Grundstück Kuntzestraße 34 wird aufgehoben und durch eine Baulinie ersetzt, die um 1,45 m vor dem jetzigen Gebäude Kuntzestraße 34, entlang des gesamten Gebäudes verläuft.
Grundlage ist die Lageplanskizze des Ortsbauamts Süßen vom 15. November 1966.
Die Eigentümer des betroffenen und der benachbarten Grundstücke haben dieser Baulinienänderung zugestimmt.
Für die Nutzung ihrer Grundstücke ist die Änderung von unerheblicher Bedeutung. Durch sie werden die Grundsätze des am 3. April 1937 genehmigten Baulinienplans nicht berührt.
Die Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Baulinienänderungsplan liegt im Rathaus, Zimmer 6, zur Einsichtnahme auf. "

Süßen, den 3. Januar 1967 Bürgermeisteramt